

# RS UVS Kärnten 1997/05/30 KUVS- 1281/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1997

## Rechtssatz

Der Vorwurf, der Beschuldigte habe sein Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten, ist unter § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit c StVO zu subsumieren. Diese Bestimmungen sind aber dann nicht anwendbar, wenn bei einer Kreuzung eine Haltelinie gemäß § 38 Abs 1 lit a StVO vorhanden ist. Wenn eine solche Haltelinie vorhanden ist, wird die Regelung des § 38 Abs 5 StVO dadurch verletzt, daß der Lenker eines Fahrzeuges bei rotem Licht nicht vor der Haltelinie anhält. Ein Beschuldigter verletzt somit § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)